

Beitragsordnung des Sportvereins „Sport-Treff-Helene“ e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen des Haushaltsplanes können vom geschäftsführenden Vorstand bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden.

Der Haushaltsplan ist entsprechend den Verwendungsrichtlinien der Zuwender aufzustellen.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Der Jahresabschluss wird durch die satzungsmäßigen Funktionsträger geprüft und in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 4 Finanzverkehr/Geschäftsführer

Der Finanzverkehr kann über einen Geschäftsführer abgewickelt werden. Entsprechende Regelungen werden vom geschäftsführenden Vorstand getroffen.

Zahlungsanweisungen bedürfen generell der Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Wird der Finanzverkehr über einen Geschäftsführer abgewickelt, so ist dieser für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,-- Euro auch alleine zeichnungsberechtigt.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln. Der Verein führt grundsätzlich nur eine Kasse. Die Aufsicht über diese Kasse obliegt dem Kassenwart. Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6 Vorschüsse

Funktionsträger oder vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte können für zu erwartende Aufwendungen über 50,-- Euro beim Kassenwart einen Vorschuss beantragen.

Der Antrag hat den Verwendungszweck und die Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen zu enthalten. Die endgültige Aufwandsabrechnung hat unmittelbar nach Anfall des Aufwandes, spätestens jedoch bis vier Wochen danach zu erfolgen.

§ 7 Abrechnungen

Zweckgebundene Mittel der öffentlichen Hand dürfen nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes verwendet werden. Vergaberichtlinien des LSB oder anderer Zuwender sind für den Verein bindend. Abrechnungen, die nicht den Vorschriften der Zuwender entsprechen, werden nicht bearbeitet und an den Abrechnenden zurückgegeben.

Abrechnungen über Veranstaltungen des Vereins sind bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres beim Kassenwart einzureichen.

§ 8 Beiträge

Die monatlichen Beiträge der Mitglieder sind quartalsweise im Voraus zu zahlen.

Die monatlichen Beiträge betragen:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 15,00 Euro / Monat
- für Erwachsene: 20,00 Euro / Monat
- für passive Mitglieder: 5,00 Euro / Monat

Die Gebühr der Jahressichtmarken des Verbandes NWTU ist im Januar jeden Jahres im Voraus zu begleichen.

§ 9 Beitragsentrichtung

Der Verein erstellt aus Kostengründen keine Beitragsrechnungen. Die Zahlung von Beiträgen ist eine Bringschuld der Mitglieder. Eine Bareinzahlung über den Vorstand ist nicht möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftinzugsverfahren oder vom Mitglied einzurichtendem Dauerauftrag entrichtet.

§ 10 Mahnungsmaßnahmen

Ist der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag eingegangen, so erfolgt die Mahnung durch den Vorstand. Die 1. Mahnung erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit und ist mit einer Mahngebühr von 5,00 Euro versehen. Erfolgt die Zahlung der angemahnten Beitragsschuld einschließlich der Mahngebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der 1. Mahnung, so erfolgt die 2. und letzte Mahnung. Die Mahngebühr der 2. Mahnung beträgt 10,00 Euro .

Ist der angemahnte Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand der 2. Mahnung eingegangen, erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedes automatisch.

Eventuell dadurch auftretende Kosten im Bereich der Finanztransaktionen (Rücklastschriften, etc.) trägt ausschließlich das Mitglied.

Die Verpflichtung zur Zahlung der angemahnten Beiträge bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Die Mahnungen werden an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes verschickt. Die Folgen einer etwaigen Unzustellbarkeit wegen Weg- oder Umzug trägt in jedem Fall das Mitglied.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.